

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg -

Eing.: 31. Aug. 2012

Dienstgebäude Oldenburg

Integrierter

Bewirtschaftungsplan

Emsästuar (IBP Ems)

Fachbeitrag 6c

Jagd

Niedersachsen

Jägerschaft Emden e.V.
 Jägerschaft Emsland e.V.
 Jägerschaft Leer e.V.

Leer, August 2012

Die Jagd – Nicht das Problem, sondern Teil der Lösung

Zu den Rahmenbedingungen:

Das Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 zuletzt geändert am 25. November 2003¹ regelt das Recht zur Jagdausübung in bestimmten Jagdbezirken auf bestimmte, dem Jagdrecht unterstellte freilebende Tierarten (Wild). Es verlangt die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Dazu ist per Gesetz eine aktive Hege- und Jagdschutzverpflichtung vorgegeben. Vergleichbares kennt das Naturschutzrecht nicht. Weiterhin sind über die Bundeswildschutzverordnung vom 25.10.1985 Regeln zum Besitz bzw. zum Vermarktungsverbot für seltenere dem Jagdrecht unterstellte Arten vorgeschrieben analog den Bestimmungen der Bundesartenschutz-Verordnung.

Das Bundesjagdgesetz als lex specialis garantiert in Deutschland anders als in anderen europäischen Staaten eine Trennung der Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutzrecht und damit verbunden auch eine Trennung der Zuständigkeiten. Für den Themenbereich Jagd auch in Natura-2000-Gebieten gem. FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Jagdbehörden zuständig. Im Bereich der Ems sind dies:

Landkreis Emsland
 - Jagdbehörde -
 Ordeniederung 1
 49716 Meppen

Stadt Emden
 - Jagdbehörde -
 Frickesteinplatz 2
 26702 Emden

Landkreis Leer
 - Jagdbehörde -
 Bergmannstr. 37
 26789 Leer

Die Trennung der Rechtskreise sowie der Zuständigkeiten wird auch aus dem Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 zuletzt geändert am 18.12.2007 deutlich. Darin ist in § 41 a aufgeführt, dass behördliche Maßnahmen aufgrund des Jagdgesetzes nur unter Beachtung der Maßgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 sowie der FFH-Richtlinie vom 21.05.1992 möglich sind.

Die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang IV entsprechen exakt den sachlichen Verboten aus dem deutschen Jagdrecht.

In § 3 schreibt das NJagdG konkret vor, dass die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben muss. In dieser Zielvorgabe stimmt das Jagdgesetz mit der Zielvorgabe des BNatSchNeuregG sowie des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes überein, die vorgeben, dass die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter bzw. die Nutzbarkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern sind. Ziel der Naturschutzgesetze ist somit, z. B. Tiere als Teil der Natur nutzbar zu halten. In diesem Zusammenhang sei auch noch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt verwiesen, das in Deutschland per Gesetz vom 30.08.1993 (vgl. BGBl Nr. 32/1993) gleichrangig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zum verbindlichen Ziel erklärt.

Im Bereich der Ems in den Natura-2000-Gebieten sind für das Wild als Teil der natürlichen Artenvielfalt die Jagdbehörden zuständig. Das Wild ist dort nutzbar zu halten. Die Vorgaben der EU in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind von den zuständigen Jagdbehörden zu beachten. Da die EU-Vogelschutzrichtlinie Vorgaben zur jagdlichen Nutzung sowie zur Regulierung durch Jagd enthält wird einleitend klargestellt, dass eine jagdliche Nutzung von Wild an der Ems grundsätzlich möglich ist und auch zukünftig möglich sein muss. Die bestehenden Gesetze sehen die nachhaltige Nutzung des Wildes vor. Näher zu beleuchten wäre, welche notwendigen Maßnahmen eventuell nötig sind, damit die Entnahme von Wild aus der Natur sowie dessen Nutzung mit der Aufrechterhaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind (vgl. Art. 14 FFH-Richtlinie) oder welche Gegebenheiten derzeit den bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustand belegen.

In den Natura-2000-Gebieten an der Ems vorkommende dem Jagdrecht unterliegende Arten:

Rehwild (*Capreolus capreolus* L.)
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS)
Wildkaninchen (*Oryctolagus Cuniculus* L.)
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.)
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN)
Nutria (*Myocastor coypus*)
Iltis (*Mustela Putorius* L.)
Hermelin (*Mustela erminea* L.)
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.)
Dachs (*Meles meles* L.)
Seehund (*Phoca vitulina* L.)
Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)
Fasan (*Phasianus colchicus* L.)
Wildtauben (Columbidae)
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.)
Wildgänse (Gattung *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI)
Wildenten (Anatinae)
Säger (Gattung *Mergus* L.)
Blässhuhn (*Fulica atra* L.)
Möwen (Laridae)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)
Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
Greife (Accipitridae)
Falken (Falconidae)
Rabenkrähe (*Corvus corona* L.)
Elster (*Pica pica* L.)
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)

In den Natura-2000-Flächen an der Ems kommen als prioritär zu schützende, dem Jagdrecht unterstehende, Arten vor:

Seehund (*Phoca vitulina* L.)

Der Seehund hat eine ganzjährige Schonzeit, den weitreichenden Schutz des Jagdrechts (strafbewertet statt ordnungswidrig) und unterliegen der Hegeverpflichtung und somit Vorgaben zum aktiven Erhalten und Fördern der Population.

Weitere an der Ems prioritär zu erhaltende wertgebende Arten sind von der Jagd nicht tangiert.

Das per Gesetz als legitim, förderungswürdig und erhaltungswert definierte Nutzungsrecht am Wild als nachhaltig nutzbares Naturgut wird über ein detailliertes Jagd- und Schonzeitregime reglementiert. Nachhaltig genutzt wird derzeit zu den nachfolgend aufgeführten Jagdzeiten:

Rehwild	
Rehböcke	1. Mai – 15. Oktober
Schmalrehe	1. Mai – 31. Mai und 1. September – 31. Januar
Ricken, Kitze	1. September – 31. Januar
Feldhasen	1. Oktober – 15. Januar
Wildkaninchen *	1. Oktober – 15. Februar
Stein- und Baummarder	16. Oktober – 28. Februar
Iltisse	1. August – 28. Februar
Hermeline	1. August – 28. Februar
Dachse	1. August – 31. Januar
Füchse *	16. Juni – 28. Februar
Waschbären *	16. Juli – 31. März
Nutrias *	1. September – 28. Februar
Rabenkrähen	1. August – 20. Februar
Elstern	1. August – 28. Februar
Rebhühner	16. September – 30. November
Fasanen	1. Oktober – 15. Januar

Ringeltauben	
Alttauben	20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.
Jungtauben	Ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.
Türkentauben	1. November – 20. Februar
Höckerschwäne	1. November – 20. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. Dezember – 20. Februar nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- und Grünlandkulturen einfallen.
Graugänse	1. August – 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September – 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- und Grünlandkulturen einfallen.
Kanadagänse	1. September – 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September – 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- und Grünlandflächen einfallen.
Bläss- und Saatgänse	1. November – 15. Januar Nicht bejagt werden dürfen Bläss- und Saatgänse in den Vogelschutzgebieten Unterweser, Niedersächsisches Wattenmeer, Westermarsch, Krummhörn, Ostfriesische Meere, Emsmarsch von Leer bis Emden, Rheiderland und Niedersächsische Mittelelbe.
Nilgänse	1. August – 15. Januar
Stockenten	1. September – 15. Januar
Krick- und Pfeifenten	1. Oktober – 15. Januar
Waldschnepfen	16. Oktober – 31. Dezember
Blässhühner	1. September – 20. Februar
Sturm-, Silber-, Mantel- u. Heringsmöwen	1. Oktober – 10. Februar

- * Auf Jungfüchse, Jungwaschbären, Jungnutrias und Jungkaninchen darf in Niedersachsen die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden.

Die Jagdzeiten nehmen auf EU-Vorgaben Rücksicht. So sind Zeiten für die Besetzung von Territorien, Balz, Brut und Aufzucht sowie die Führung der Jungen durch die Eltern und Rückzugszeiten ausgespart. Die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern ist gem. § 24 NJagdG verboten.

Die in der vorgenannten Tabelle nicht aufgeführten, dem Jagdrecht unterstehenden, Arten sind ganzjährig geschont. Sie genießen aber dennoch den weitreichenden Schutz des Jagdrechts und unterliegen der Hegeverpflichtung.

Nähere Angaben zum Vorkommen der dem Jagdrecht unterstehenden Wildarten inklusive deren Bestandsentwicklungen sind dem jährlich erscheinenden Landesjagdbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zu entnehmen.

Jagdbezirke

Das Jagdrecht ist in Deutschland auf fest umrissene Jagdbezirke begrenzt, in denen der Jagdbehörde namentlich bekannte Jagdausübungsberechtigte nach den gesetzlichen Maßgaben Wild nachhaltig nutzen. Die Jagdausübungsberechtigten müssen hohe Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Jägerprüfung nachweisen, bevor sie die Jagd in bestimmten Bezirken ausüben dürfen. Da das Jagdrecht in Deutschland an den Besitz von Grund und Boden gekoppelt ist, bekommen die Inhaber des Jagdrechts in der Regel ein Entgelt (Pachtzins) für die Verpachtung des Jagdausübungsrechts.

Folgende Jagdbezirke sind in den Natura-2000-Gebieten an der Ems vorhanden:

Herbrum I	Herbrum II
Borsum	Aschendorf I
Aschendorf II	Rhede II
Rhede IV	Rhede V
Brual	Tunxdorf
Vellage	Völln I
Stapelmoor	Mittling-Mark
Weener	Grootegaste
Kirchborgum	Driever
Bingum	Esklum

Holtgaste	Leer
Jemgum II	Hohegaste
Jemgum I	Nüttermoor
Midlum	Veenhusen
Critzum	Neermoor I
Hatzum	Terborg
Ditzum	Rorichum
Pogum	Oldersum
Gandersum	Norsea Gas I
Rysumer Nacken II/III	Mahlbusen IV
Itzenga VI	VW-Gelände XIII
Widdelswehr XXIII	Königspolder XVI
Wybelsumer Polder	Petkum

Der Wert der Jagdbezirke ergibt sich zum einen aus der Verpachtung des Jagdrechts sowie aus dem Erlös der Strecke (Wildbret ist ein begehrtes Nahrungsmittel). Das Jagdrecht ist Teil des Eigentums und somit gem. Art. 15 GG geschützt. Beschränkungen sind allenfalls im Interesse des Allgemeinwohls (Sozialpflichtigkeit des Eigentums) denkbar oder als entschädigungsgleicher Eingriff ersatzpflichtig. Eventuell angedachte Verhandlungen über Beschränkungen des Jagdrechts (Vertragsnaturschutz) sind nur mit den Inhabern des Jagdrechts denk- und machbar. Da ein integrierter Bewirtschaftungsplan nur die nachvollziehbare Darstellung eines behördeninternen Prüfverfahrens ist, wären diesbezüglich entsprechende Vorbehaltshinweise nötig.

Die im Bereich der Ems als Wild nachhaltig genutzten jagdbaren Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Ihre Populationsentwicklung wird als gleichbleibend bzw. ansteigend dargestellt (vgl. Wildtiererfassung der Landesjägerschaft Niedersachsen / Landesjagdbericht).

Wildschadensmanagement

In Deutschland haben die Jagdausübungsberechtigten gem. Gesetzesauftrag (vgl. § 1 BJagdG sowie §§ 26 ff. BJagdG) den Wildbestand an die landeskulturellen Gegebenheiten anzupassen. Ihr Wirken erfolgt diesbezüglich im öffentlichen Interesse. Die von freilebenden Wildarten angerichteten Schäden auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sollen begrenzt werden. Dabei ergeben sich insbesondere an der Ems Konsequenzen aus dem günstigen Erhaltungszustand beim Wasserfederwild.

Nach den Zählergebnissen der letzten 40 Jahre haben die meisten der in Westeuropa und Deutschland überwinternden Wasservogelpopulationen trotz Jagd zugenommen oder sind stabil geblieben. Insbesondere die Zahl der in Deutschland überwinternden Gänse hat sich seit den 1960er Jahren so deutlich erhöht, dass selbst ausgesprochene Jagdgegner nicht ernsthaft annehmen können, dass die Jagd in Deutschland generell eine Bedrohung für diese Populationen darstellt. Zweifellos profitierten viele Überwinterungsbestände in Deutschland auch vom verbesserten Feuchtgebietsschutz und störungsfreien Ruhezeiten in avifaunistisch besonders wertvollen Gebieten. Aber ohne die Erfolge des Naturschutzes schmälern zu wollen, wären die z. T. rasanten Bestandszuwächse vieler nordischer Gastvögel ohne die Segnungen der intensiven Landwirtschaft nicht möglich gewesen. Eine ganze Reihe grasender Wasservogelarten (z. B. Ringel-, Weißwangen-, Bläss- und Graugans, Höckerschwan, Pfeifente) hat ihre Nahrungswahl in den letzten Jahren umgestellt und ist von natürlichen Nahrungshabitaten (z. B. Vorländereien, Salzwiesen) auf intensiv genutzte Grün- und Ackerflächen umgestiegen. In den nördlichen Bereichen der Ems ist ein sehr hoher Bestand an natürlichem Grünland mit zum Teil intensiver Nutzung. Dieses hohe Nahrungsangebot für alle Gänsearten führt zu einem ständig steigenden Bestand. Der Wechsel von Bio auf konventionelle Kost war für diese Arten von Vorteil. Den das Nahrungsangebot auf landwirtschaftlichen Flächen ist - im Unterschied zu natürlichen Nahrungshabitaten - schier unbegrenzt und gleichzeitig ist der Energiegehalt der Agrarprodukte wesentlich höher, als der von natürlicher Äsung. Die erheblichen Bestandszuwächse sind nicht Zeichen einer „heilen Natur“ sondern resultieren maßgeblich aus der anthropogenen Erhöhung des Nahrungsangebots (Linderoth).

Bestandsentwicklung überwinternder Gänse in Deutschland von den 1960er bis in die 1990er Jahre (Mooij) und der Gesamtbestand 1995 in der W-Paläarktis (Madsen)

Art	1960 - 1970 Deutschland	1990 - 1994 Deutschland	Bestand 1995 W-Paläarktis
Blässgans	4.000	250.000	1.400.000
Saatgans	25.000	200.000	700.000
Ringelgans	10.000	130.000	325.000
Graugans	5.000	55.000	520.000
Kanadagans	500	17.000	124.000
Weißwangengans	15.000	100.000	330.000

Bestandsentwicklung überwinternder Enten in NW-Europa (Sudfeldt et al.)

Art	Population	1975 - 1980	1995
Krickente	NW-Europa	200.000	400.000
Stockente	NW-Europa	3.000.000	5.000.000
Spießente	NW-Europa	70.000	70.000
Pfeifente	NW-Europa	500.000	750.000 - 1.250.000

Andere Entenarten haben eine ähnliche Entwicklung.

Die zunehmende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch überwinternde Wasservögel in Deutschland schlägt sich in der Entwicklung der Wildschäden nieder. Etwa 75 % aller Wildschäden durch Wasservögel werden durch Gänse verursacht, die restlichen 25 % fallen auf Schwäne, Enten und Kraniche. Allein die durch Gänsefraß verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen stiegen bundesweit von wenigen Tausend Euro in den 1980er Jahren auf geschätzte 1,5 - 2,25 Mio. € Anfang der 1990er und 6 - 17 Mio. € Mitte der 1990er Jahre (Mooij). Nach anderen Schätzungen (Gemmeke) liegen die durch Wasservögel in der deutschen Landwirtschaft verursachten Schäden bei ca. 25 Mio. €/Jahr. Mittlerweile wird nicht mehr bestritten, dass Gänse wirtschaftliche Schäden verursachen. Da einige Gänsepopulationen weiter zunehmen, wird sich der Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Zukunft wahrscheinlich noch verstärken (Madsen et al.). Für das Bewirtschaften der Wasserfederwildpopulationen in Form von Managementplänen wird man kaum auf die Berücksichtigung der Wildschadensproblematik verzichten können. International ist bereits anerkannt, dass Wildschäden durch wandernde Wasservögel tatsächlich ein Problem darstellen. Im nördlichen Bereich wurden große Gänseäsungsgebiete ausgewiesen, für die es Ausgleichszahlungen gibt. Leider kommt es außerhalb dieser Gebiete inzwischen auch zu erheblichen Fraßschäden, für die es keinen Ausgleich gibt.

Ein weiteres Problem im Emsästuar ist die enorme Zunahme der Graugans. Die Graugans hat sich in den letzten Jahren vom Gastvogel zum Standwild entwickelt. Im Bereich des Deichvorlandes führt dies zu einem erheblichen Rückgang der Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter. Verschärft wird diese Situation durch das längere Bleiben von Bläss- und Nonnengänsen. Bei der Graugans ist es absolut geboten die Jagd zu intensivieren, um andere Tierarten zu schützen. Bedenklich ist weiter, dass inzwischen alle Gänsearten schon erfolgreiche Bruten durchführen. Eine dauerhafte Entwicklung kann zu erheblichen Veränderungen der vorhandenen Tierwelt führen. Allein mit jagdlichen Mitteln kann diese Entwicklung nicht aufgehalten werden. Eine Einschränkung der Jagd würde diese

Entwicklung beschleunigen. Hier bedarf es noch großer Anstrengungen und das Gehen neuer Wege, wobei alle Beteiligten gefordert sind.

Überwachung der Bestandentwicklungen

Seit 1991 werden die Lebendbesätze der dem Jagdrecht unterstehenden Arten in Niedersachsen Jahr für Jahr erfasst. Annähernd 9.000 Erfasser wirken hierbei mit, das sind weitaus mehr als für die nicht dem Jagdrecht unterstehenden Arten in Niedersachsen zur Verfügung stehen. Die Angaben der Erfasser werden strichprobenartig auf Plausibilität geprüft und durch Wissenschaftler bewertet. Neben der Erfassung der Lebendbesätze werden auch noch Rückrechenmodelle aus der Jagdstatistik zur Ermittlung des Wildbestands herangezogen.

Derzeit befinden sich die dem Jagdrecht unterstehenden, genutzten Arten an der Ems in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Land Niedersachsen hat die Entscheidungskompetenz über die Entnahmekquote bürgernah in die Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten gelegt. Die Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Rechtslage, dem Reviersystem und der besonderen Motivation der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten, auch in Zukunft noch nutzen zu wollen. Seit mehr als 150 Jahren sind diese Mechanismen in Deutschland Garanten für eine jagdliche Nutzung im Rahmen der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit ist gewährleistet, wenn der Natur nicht mehr entnommen wird als nachwächst. Die Einbeziehung der Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten wirkt unbürokratisch, rasch und besonders zielorientiert. Zur Kontrolle führen die Jagdbehörden eine Streckenstatistik mit Angaben aus jedem Jagdbezirk und bewerten die Entnahme.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2004 den Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie herausgegeben. Danach ist nur dann von einem ungünstigen Erhaltungszustand zu sprechen, wenn die Gesamtheit der Einflüsse auf die betreffende Art sich langfristig negativ auf die Verbreitung und die Größe ihrer Population auswirken kann. Weiterhin führt sie aus: Wenn eine Art rückläufig ist, kann die Jagd per Definition nicht nachhaltig sein, es sei denn sie ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Bewirtschaftungsplans, der die Erhaltung von Lebensräumen und andere Maßnahmen umfasst, die den Rückgang aufhalten und die Entwicklung letztlich umkehren.

Sofern sich über die derzeitigen Bestandserfassungen und die Bewertung der Strecken ergibt, dass die Population genutzter Arten langfristig geringer wird, werden die zuständigen Jagdbehörden oder aber die gem. § 40 NJagdG anerkannte Landesjägerschaft einen solchen Bewirtschaftungsplan vorlegen. Derzeit ist an der Ems ein solcher Plan für eine der genutzten Arten nicht erforderlich.

Erheblichkeit jagdbedingter Störungen

Die EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt das Vermeiden von sich erheblich auswirkenden Belästigungen der Vögel. Und die FFH-Richtlinie gibt vor, Störungen, die sich erheblich auswirken können, zu vermeiden. Zur behördlichen Bewertung, was denn erhebliche Belästigungen sind und ob denn die Jagd erhebliche Störwirkungen auf Vögel mit sich bringt, muss Objektivität gewahrt bleiben. Das Landeskabinett hat mit seiner Entscheidung, dem NLWKN die Zuständigkeit für die integrierten Bewirtschaftungspläne für die Ästuare von Weser, Elbe und Ems zuzuordnen, diesbezüglich ein hohes Maß an Vertrauen bewiesen. Wir gehen davon aus, dass dem auch bei dem emotional besonders belasteten Thema der nachhaltigen Nutzung von Naturgütern durch die Jagd entsprochen wird. Nicht zuletzt war und ist es Ziel und Aufgabe des Naturschutzes, die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter und somit auch des Wildes zu erhalten (vgl. § 1 NNatSchG).

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen. Die Ems ist bedeutender Rastplatz für den Vogelzug sowie wichtiges Brutgebiet für viele Vogelarten. Unstrittig ist, dass die Minderung jagdbedingter Störungen auf Brutvögel über die Jagd- und Schonzeitenregelung garantiert ist. Hierüber muss bei der behördlichen Bewertung nicht mehr nachgedacht werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen sind deren Umfang, Intensität und Dauer zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Natura-2000-Gebiete an der Ems ihre Bedeutung für ziehende Vogelarten erlangt haben, obwohl dort schon immer gejagt worden ist. Speziell dieser Aspekt muss genauer in die Überlegungen einbezogen werden, besteht darüber doch Anlass zur Vermutung, dass den Störpotentialen durch Jagd nur ein geringer Beeinträchtigungsgrad zukommt. Nach Mierwald (2003) lösen Eingriffe oder Störungen mit geringem Beeinträchtigungsgrad nur geringfügige Veränderungen des Ist-Zustands aus. Die Rahmenbedingungen zur

langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums werden nicht eingeschränkt. Dies trifft auf die Ems bei Beibehaltung der bisher ausgeübten Jagd zu. Insofern bedeutet der Umstand, dass die Jagd seit langem fest integrierter Bestandteil dieses Naturraums ist und er dennoch seine besondere Wertigkeit erlangt hat, darauf, dass jagdbedingte Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einzustufen sind.

Das Jagd ziehende und rastende Arten erheblich stört, ist von Wissenschaftlern bisher nicht eindeutig geklärt. So haben u. a. Clemens und Guthörl in zwei unabhängig voneinander erstellten Gutachten für die Nordseeküste bzw. den Bodensee die Störwirkungen durch Jagd als nicht erheblich und von den mobilen, ohnehin täglich zwischen den Schlaf- und Ruheplätzen und der Nahrungsaufnahme bis zu 30 km hin- und herpendelnden Wasservögeln als kompensierbar dargestellt. Die EU-Kommission zitiert darüber hinaus in ihrem Leitfaden zur Jagd nach den Vorgaben der EU-Vogelrichtlinie die Untersuchungen von Evans und Day, die ebenfalls darstellen, dass Jagd nicht erheblich stört. Nur Madsen spricht von erheblichen Störungen.

Das Gebiet an der Ems ist unter der Vorbelastung der Jagd und den damit verbundenen Störungen zu einem der wichtigsten Brut- und Gastvogelgebiet Niedersachsens geworden. Die EU-Vogelschutzrichtlinie hat zum Ziel, den derzeitigen Status zu erhalten. Sie fordert keine Verbesserung (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt auch für den integrierten Bewirtschaftungsplan. Er soll Maßnahmen enthalten, die eine Verschlechterung ausschließen.

Die EU-Kommission hat dargelegt, dass alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem bestimmten Gebiet führen, als erhebliche Störungen zu betrachten sind. Störungen der in einem Gebiet vorkommenden Art sind dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann. Damit wird deutlich, dass das natürliche Schwanken innerhalb einer Population noch keine Maßnahme erfordert, sondern erst die naheliegende Vermutung, dass eine Art ganz aus dem Gebiet verschwindet. Doch selbst dann ist eine Jagdbeschränkung nicht automatisch zwingend, weil die Europäische Union in ihrem Leitfaden realitätsbezogen darstellt, dass die Jagd einen besonders starken Anreiz zur gezielten Artenvielfalt fördernden Bewirtschaftung der Lebensräume bietet und zu dem Ziel beiträgt, Bestände aufzustocken und einen günstigen Erhaltungsstatus wiederherzustellen.

Jagd als Teil der Lösung für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands

Es ist die jetzige Erkenntnis, dass über Vertragsnaturschutz finanzierte Rücksichtnahme bei der Landbewirtschaftung Bodenbrüter nicht erhält. Nachts werden die Gelege und tagsüber die Jungvögel von diversen Beutegreifern so dezimiert, dass die Vermutung gerechtfertigt scheint, dass Bodenbrüter langfristig kein lebensfähiges Element bleiben werden. Die Prädatoren (Krähen, Möwen, Füchse, Marder usw.) müssen mit legalen jagdlichen Mitteln so einreguliert werden, dass der Nachwuchs von Bodenbrütern groß werden kann. Nötig ist hierfür unter anderem die Beibehaltung bzw. Förderung der sehr zeitaufwendigen und kostspieligen Fangjagd.

Basierend auf diesen Erkenntnissen werden im Bereich des Landkreises Leer Kunstbaue, Betonrohrfallen und Krähenkarusselle in und an den Vogelschutzgebieten finanziert. Eine Ausweitung auf den gesamten Landkreis ist angedacht. In anderen Landkreisen wird die Situation ähnlich gesehen. Im gesamten Bereich des Emsästuars werden großflächige Fuchsjagden durchgeführt, um den Prädationsdruck zu mildern. Wichtig ist es, dass es hier keine weiteren Erschwernisse oder Störungen durch ideologisch motivierte Jagdgegner gibt.

Festzuhalten bleibt: Die Jagd, wie sie derzeit ausgeübt wird, fördert und garantiert die Artenvielfalt und stört nicht erheblich. Sie ist zur Erreichung des Natura-2000-Ziels unabdingbar und beizubehalten. Die Jagd ist aktiver und lebendiger und absolut notwendiger Teil des Naturschutzes.

Gez. die Kreisjägermeister und Jägerschaftsvorsitzenden der Landkreise Emsland, Leer und der Stadt Emden